



# **Wasserreglement**

## **der Gemeinde Muhen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	2
2. Hauptleitungsnetz .....	4
3. Hausanschluss .....	5
4. Hausinstallationen .....	7
5. Wasserzähler .....	8
6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WVM .....	9
7. Abgaben .....	11
8. Bewilligungsverfahren .....	14
9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	15

Die Einwohnergemeinde Muhen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Muhen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Muhen (nachstehend WVM genannt) und den Abonnenten.

## **§ 2 Rechtsform; Aufsicht**

Die WVM ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

## **§ 3 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

## **§ 4 Technische Vorschriften**

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Projektgenehmigungen des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

## **§ 5 Verwaltung**

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVM einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## **§ 6 Brunnenmeister**

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.

## **§ 7 Aufgaben der WVM**

Die WVM liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungs-

anlagen. Die WVM erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## **§ 8 Anlagen**

<sup>1</sup> Die WVM umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVM dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen der WVM sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## **§ 9 Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## **§ 10 Schutzzonen**

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## **§ 11 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die WVM deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb Unterhalt, Verwaltungsaufwand und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der Abonnenten
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

<sup>2</sup> Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup> Die Rechnung der WVM ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

## **§ 12 Ausnahmen**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## **§ 13 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der WVM und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

## **2. Hauptleitungsnetz**

### **§ 14 Erstellung**

<sup>1</sup> Die WVM erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WVM entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

<sup>3</sup> Sämtliche Netzausbauten und Auswechslungen werden von Sanitärfachfirmen mit ausgewiesenem Montage-Personal ausgeführt.

### **§ 15 Öffentlicher Grund**

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954) und §§131 und 132 BauG.

### **§ 16 Erweiterung**

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt grundsätzlich nach dem GWP, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup> Verlängerte Hausanschlüsse anstelle einer vorgesehenen Hauptleitung nach GWP sind nicht gestattet.

## **§ 17 Ausserhalb Bauzonen**

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## **§ 18 Finanzierung durch Private**

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993.

## **§ 19 Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVM.

<sup>2</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertainnen müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>3</sup> Die WVM ist nach Rücksprache mit dem Grundstückseigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

<sup>4</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVM. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>5</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## **3. Hausanschluss**

### **§ 20 Erstellung**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung (Anschlussstück) über den Absperrschieber bis und mit zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup> Die WVM bestimmt die Leitungsführung und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup> Die WVM garantiert nicht für eine ausreichende Erdung der elektrischen Hausinstallation.

<sup>5</sup> Bestehende Hauszuleitungen können anlässlich von Reparaturen oder Hauptleitungserneuerungen auf Kosten der WVM mit Absperrschiebern versehen werden, wenn noch keine solchen vorhanden sind.

## **§ 21 Kostentragung**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden/Grundeigentümers zu erstellen. Der Wasserzähler wird von der WVM abgegeben und unterhalten.

<sup>2</sup> Die WVM kann anteilige Baukostenbeiträge für Pumpwerke, Fernsteuerung, Reservoirs und Leitungsnetz erheben, wenn durch den Anschluss von Sprinklern und ähnlichen Anlagen Sonderinvestitionen erforderlich werden, oder wenn von der WVM entsprechende Vorinvestitionen bereits geleistet worden sind.

<sup>3</sup> Das Einmessen des Hausanschlusses erfolgt durch die WVM oder deren Beauftragten.

<sup>4</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WVM zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist erfolgt.

## **§ 22 Unterhalt**

<sup>1</sup> Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WVM sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WVM trägt die Kosten der Reparaturen am Hausanschluss. Grab- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Solche Schäden sind versicherbar.

<sup>3</sup> Kommt ein Bezüger bzw. Grundeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, sowie in Notfällen ist die WVM berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

## **§ 23 Schieber**

<sup>1</sup> Die Schieber in der Hausleitung dürfen nur von den Organen der WVM bedient werden. Die WVM lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup> Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## **§ 24 Haftung**

Die WVM übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## **4. Hausinstallationen**

### **§ 25 Begriff**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### **§ 26 Kostentragung**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### **§ 27 Installationsausführung**

<sup>1</sup> Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

### **§ 28 Einrichtungen**

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WVM kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, Regenwasseranlagen und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

### **§ 29 Kontrolle**

<sup>1</sup> Die WVM übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVM der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WVM weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVM zu melden. Die WVM ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den



Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW.

Die WVM übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WVM, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## **§ 30 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVM festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVM berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVM berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>3</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## **5. Wasserzähler**

### **§ 31 Einbau**

<sup>1</sup> Die WVM baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVM und wird von ihr unterhalten. Die WVM bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVM einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Der für den Einbau der Messeinrichtungen erforderliche Platz ist der WVM kostenlos zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVM bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVM gehen zu Lasten des Abonnenten.

### **§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke**

Die vorübergehende Wasserabgabe für besondere Zwecke erfolgt in der Regel über den Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

### **§ 33 Ablesung**

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der

WVM damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### **§ 34 Schäden, Behebung**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WVM unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WVM haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVM bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### **§ 35 Revision**

Die WVM lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVM die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung liegt.

### **§ 36 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler**

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## **6. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WVM**

### **§ 37 Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVM angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### **§ 38 Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Bezüger umgehend der WVM.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

## **§ 39 Haftung**

<sup>1</sup> Der Abonnent haftet gegenüber der WVM für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt des Hausanschlusses oder der Hausinstallationen der WVM zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusbauten mit gemeinsamem Wasserzähler.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

## **§ 40 Besondere Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates, die erteilt wird, wenn die bestehende Infrastruktur über die erforderliche Kapazität verfügt oder durch Kostenübernahme gem. § 21 Abs. 2 geschaffen wird.

<sup>2</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- oder andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVM.

## **§ 41 Wasserbeschaffenheit**

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVM gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WVM sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

## **§ 42 Wasserverwendung**

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVM kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen, Autos und dergleichen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

## **§ 43 Betriebseinschränkungen**

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVM kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen

Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVM besteht nicht.

## § 44 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgehungshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVM in Rechnung gestellt.

## 7. Abgaben

§§ 45 - 52 aufgehoben durch  
Erschliessungsreglement vom  
28. November 2003

### ~~§ 45 Arten~~

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzinse

<sup>2</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### a) Erschliessungsbeiträge

## § 46 Erschliessungsbeiträge

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb der Bauzonen an das Versorgungsnetz anschliessen.

~~2 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.~~

~~3 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistung Dritter.~~

~~4 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.~~

~~5 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.~~

## **§ 47 Zahlungspflicht**

~~1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.~~

~~2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.~~

~~3 Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindegeldentlehen zu verzinsen.~~

## **b) Anschlussgebühr**

### **§ 48 Bemessung**

~~1 Für den Anschluss an die WVM erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.~~

~~2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.~~

~~3 Für Industrie- und Gewerbebauten (inkl. Dienstleistungs-, Landwirtschafts-, Gärtnereibauten und dergleichen) ist die Bruttobetriebsfläche massgebend.~~

~~4 Die Bruttobetriebsfläche entspricht der Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Arbeits-, Verkehrs-, Lager- und Verkaufsflächen etc. einschliesslich der Nebenräume (wie z.B. WC, Duschen, Garderoben usw.). Die Mauer- und Wandquerschnitte werden eingerechnet.~~

~~5 In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttobetriebsfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat festgelegt.~~

~~6 Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.~~

~~7 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderung einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschoss- resp. Bruttobetriebsfläche, unabhängig davon, ob dadurch die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.~~

~~8 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.~~

~~9 Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderung von Gebäuden oder Reduktion der gebührenpflichtigen Flächen ist ausgeschlossen.~~

~~10 Die Gebührenansätze werden in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.~~

### **§ 49 Zahlungspflicht**

~~1 Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie Zweckänderung einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.~~

~~2 Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.~~

### **§ 50 Erhebung**

~~1 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der Anschlussgebühr verlangen.~~

~~2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen erhoben.~~

~~3 Die 10jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.~~

## c) Wasserzins

### **§ 51 Bemessung**

~~1 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in einem Tarif festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.~~

~~2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Miet-~~

~~gebühr für den Wasserzähler ein. Sie wird zusammen mit der Verbrauchsgebühr erhoben.~~

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

<sup>4</sup> Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller, Spülschächte etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

<sup>5</sup> Der Wasserzins für Bauwasser richtet sich nach der provisorischen Bausumme und wird vor Baubeginn erhoben.

## **§ 52 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>2</sup> Die 5jährige Verjährungsfrist für Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **8. Bewilligungsverfahren**

### **§ 53 Umfang**

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der WVM bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate;
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup> Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

### **§ 54 Unterlagen**

<sup>1</sup> Das Gesuch erfolgt mittels Anschlussgesuchsformular der WVM. Die WVM kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup> Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVM zulässig.

## **9. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 55 Sanktionen**

<sup>1</sup> Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesez vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### **§ 56 Revision**

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

### **§ 57 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

### **§ 58 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat auf den 1. Oktober 1998 in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 18. Juni 1982 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1998  
Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses am 28. Juli 1998

#### ***NAMENS DES GEMEINDERATES***

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
Peter Lüscher	Alfred Müller

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 18. September 1998



1. Anschlussgebühr (§ 48)

Es gelten die Gebühren gemäss Erschliessungsreglement vom 28. November 2003.

a) für Wohnbauten pro m<sup>2</sup> der anrechenbare.

b) für Industrie- und Gewerbebauten pro n

2. Wasserzins (§ 51)

a) Grundgebühr pro m<sup>3</sup> - Zählergrösse und Jahr:

¾" ( 5 m<sup>3</sup>)

1" ( 7 m<sup>3</sup>)

1¼" (10 m<sup>3</sup>)

1½" (20 m<sup>3</sup>)

2" (30 m<sup>3</sup>)

Fr. 15.-

Fr. 75.-

Fr. 105.-

Fr. 150.-

Fr. 300.-

Fr. 450.-

b) Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser

Fr. 1.50

3. Bauwasserzins (§ 51<sup>5</sup>)

1‰ der Bausumme  
max. Fr. 5'000.-

4. Hydrantenentschädigung (§ 19)

Die Einwohnergemeinde vergütet der Wasserkasse pro Hydrant und Jahr

nach Kant. Richtlinien

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1998

Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses am 28. Juli 1998

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann:

Peter Lüscher

Der Gemeindeschreiber:

Alfred Müller

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 18. September 1998